



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

13. Januar 2010

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2010 für die Hansestadt Stendal	9
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 der Hansestadt Stendal	10
2. Hansestadt Stendal - Im Namen und im Auftrag der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg	
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Dahlen	10
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Insel	10
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Vinzelberg	11
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Dahlen	11
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Insel	11
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Vinzelberg	12
3. Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)	
Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schinne am 14.03.2010	12
Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)	12
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Stadt Bismark (Altmark)	13
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Schinne	13
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Stadt Bismark (Altmark)	14
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Schinne	15
Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2009 der Stadt Bismark (Altmark)	15
Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2009 der Gemeinde Garlipp	16
Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2009 der Gemeinde Grassau	16
Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2009 der Gemeinde Schäplitz	16
Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2009 der Gemeinde Querstedt	16
4. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
1. Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg über die Abwälzung der Abwasserabgabe	17
2. Preise für die Herstellung und Benutzung der Entwässerungseinrichtungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	18
3. Änderung der Allgemeinen Bedingungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen und deren Benutzung	18
5. Wasserverband Gardelegen	
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	18
2. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	18
Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2010	18
Bilanz des Wirtschaftsjahres 2008	18
6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Antrages auf Erteilung der Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigungen der E.ON AG für die 110 kV Freileitung Stendal-Gardelegen und die 20 kV Leitung Nr. 43 Pa.. UW Parey – SSt Köckte	19
Bekanntmachung der E.ON Avacon AG für die 20-kV-Leitung Nr. 28 UW Bu. SSt Rogätz, 15 kV-Leitung Nr. 25 UW Güssefeld – TSt Kalbe 10 Badeanstalt, 15 kV - Leitung Nr. 51 San. Havelberg (AB) und 15 kV - Leitung Nr. 58 San. UW Sandau – SST Werben	19
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 30-kV-Leitung Nr. 324 Ste. UW Stendal - UW Tangermünde	19
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15-kV-Leitung Nr. 19 SSt. Dequede Funkturm	20
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15-kV-Leitung Nr. 40 UW Tangerhütte-Sandbeiendorf	20
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15-kV-Leitung Nr. 52 San. UW Sandau-SSt Klietz	20
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die Gashochdruckleitung GTL0002085 von Rühstädt nach Havelberg/Sachsen-Anhalt	21
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15-kV-Leitung Nr. 53 San. UW Sandau - Schollene	21
7. Landesbetrieb Bau	
Information zu Planungen für die Landesstraße L15 RW Bismark-Garlipp-Kläden	21
Information zu Planungen für die Bundesstraße B189 RW Seehausen	22
8. Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung DS Neuruppin	
Information zum BOV Legde, Verf.- Nr.: 4008S bezüglich der Ladung zur Vorstandswahl (Veröffentlichung im Amtsblatt am 06.01.2010)	22

Hansestadt Stendal
Kämmerei/Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2010 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuer- und Gebührensatzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.
Die Grundsteuer- und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	290 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	390 v.H.

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2010 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2010 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungs-

G 1 =	7,84 EUR =	Reinigung 1x pro Woche
G 2 =	20,32 EUR =	täglich
G 3 =	3,16 EUR =	Reinigung 1x pro Monat
G 4 =	4,72 EUR =	Reinigung 2x pro Monat
S 1 =	3,09 EUR =	Reinigung 1x pro Woche
S 2 =	2,05 EUR =	Reinigung 2x pro Monat.

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 17.05., 16.08. und 15.11.2010 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 16.08.2010 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer - und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Stendal: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0000 374**.
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Stendal, den 13.01.2010


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal Kämmerei/Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 der Hansestadt Stendal durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundsteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000 und der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2008

für den 1. Hund	60,00 Euro
für den 2. Hund	84,00 Euro
für den 3. Hund	120,00 Euro

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 Euro erhoben.

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 17.05., 16.08. und 15.11.2010 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten (15.02.2010). Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundsteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Die in 2009 ausgegebenen Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Hundesteuerzeichen ihre Gültigkeit.

Steuerpflichtige bei der die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2010 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Stendal: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0000 374**.
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.


Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Stendal, den 13.01.2010


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal im Namen und Auftrag der Gemeinde Dahlen SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Dahlen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	330 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	320 v.H.

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2010 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2010 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 17.05., 16.08. und 15.11.2010 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 16.08.2010 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Dahlen: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **3010004604**.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

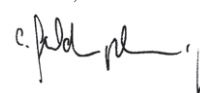
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Dahlen, den 13.01.2010


Christel Gildenpennig
Bürgermeisterin



Hansestadt Stendal im Namen und Auftrag der Gemeinde Insel SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	340 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	320 v.H.

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2010 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2010 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 17.05., 16.08. und 15.11.2010 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 16.08.2010 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Insel: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010011570.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift – nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Insel, den 13.01.2010



Herbert Schulz
Bürgermeister



Hansestadt Stendal
im Namen und Auftrag der Gemeinde Vinzelberg
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Vinzelberg durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 415 v.H.
 - b) für die Grundstücke Grundsteuer B 315 v.H.
- der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2010 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2010 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 17.05., 16.08. und 15.11.2010 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 16.08.2010 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Vinzelberg: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010009460.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift – nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Vinzelberg, den 13.01.2010



Werner Stahlberg
Bürgermeister



Hansestadt Stendal
im Namen und Auftrag der Gemeinde Dahlen
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Dahlen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundsteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundsteuersatzung der Gemeinde Dahlen vom 13.11.2006

für den 1. Hund	25,00 Euro
für den 2. Hund	40,00 Euro
für den 3.	51,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 17.05., 16.08. und 15.11.2010 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundsteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2010 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Dahlen: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010004604.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

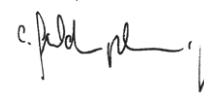
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift – nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Dahlen, den 13.01.2010



Christel Guldenpfennig
Bürgermeisterin



Hansestadt Stendal
im Namen und Auftrag der Gemeinde Insel
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundsteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundsteuersatzung der Gemeinde Insel vom 14.12.2006

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	30,00 Euro
für den 3.	45,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 16.08.2010 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundsteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2010 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Insel: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010011570.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

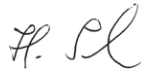
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt

Stendal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift – nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Insel, den 13.01.2010



Herbert Schulz
Bürgermeister



Hansestadt Stendal
im Namen und Auftrag der Gemeinde Vinzelberg
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 **in der Gemeinde Vinzelberg durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Vinzelberg vom 29.11.2006

für den 1. Hund	18,00 Euro
für den 2. Hund	26,00 Euro
für den 3.	26,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 17.05., 16.08. und 15.11.2010 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Die bisher ausgegebenen Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Hundezeichen ihre Gültigkeit.

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2010 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Vinzelberg: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0009460**.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift – nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Vinzelberg, den 13.01.2010



Werner Stahlberg
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Gemeinde Schinne

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **und** **STELLENAUSSCHREIBUNG**

zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schinne am 14.03.2010
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:
Bei der Gemeinde Schinne, Landkreis Stendal

ist die Stelle **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/**
des ehrenamtlichen Bürgermeisters
neu zu besetzen.

Die Gemeinde Schinne hat eine Fläche von etwa 1.511 ha und zurzeit ca. 450 Einwohner.

Die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters findet **am Sonntag, dem 14.03.2010**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 28.03.2010, statt.

Die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Für die Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 16.02.2010 um 18.00 Uhr. Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten: den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung um das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, 3 Unterstützungsunterschriften (handschriftlich und persönlich auf Formblatt – Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 KWO LSA) von Wahlberechtigten der Gemeinde Schinne enthalten.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister/zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8 a zur KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber(in) um das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar ist, für wen die Hinderungsgründe nach § 40 GO LSA zutreffen. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind bei der Stadt Bismark (Altmark) zu erhalten.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 16.02.2010 – 18.00 Uhr an: **Wahlleiter der Gemeinde Schinne, über Stadt Bismark (Altmark)**, Kennwort: „Bürgermeisterwahl Schinne“, **Breite Straße 11, 39629 Bismark**



R. Berlin
(stellv. Bürgermeister/Wahlleiter)

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Stadt Bismark (Altmark)
Das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates

Bismark (Altmark), d. 05.01.2010

Einladung

Am **Mittwoch, d. 27.01.2010** findet um **19.00 Uhr** im **Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Bismark**, Neuer Weg 1, die **konstituierende Sitzung des neu gewählten Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

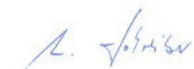
- Top 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch das an Jahren älteste und dazu bereite Mitglied des Stadtrates
- Top 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Top 3 Verpflichtung der Stadträte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste und dazu bereite Mitglied des Stadtrates
- Top 4 Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates und des Stellvertreters
- Top 5 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes durch den Vorsitzenden des Stadtrates

- Top 6 Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zum Einheitsgemeinderat (Stadtrat) am 06.12.2009
BE: J. Budach - Wahlleiterin
Beschluss – Nr. 01-01/2010
- Top 7 Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister am 06.12.2009
BE: J. Budach - Wahlleiterin
Beschluss – Nr. 02-01/2010
- Top 8 Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung der gewählten Bürgermeisterin durch den Vorsitzenden des Stadtrates
- Top 9 Beratung und Beschlussfassung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Leiterin des Gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Bismark/Kläden
BE: J. Budach – Sachgebietsleiterin Hauptamt
Beschluss – Nr. 03-01/2010
- Top 10 Wahl des stellv. Bürgermeisters für den Verhinderungsfall
BE: J. Budach – Sachgebietsleiterin Hauptamt
- Top 11 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Stadt Bismark (Altmark)
BE: H.-E. Genz – Haupt- u. Strukturamtsleiter
Beschluss – Nr. 04-01/2010
- Top 12 Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark)
BE: H.-E. Genz – Haupt- u. Strukturamtsleiter
Beschluss – Nr. 05-01/2010
- Top 13 Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung der Stadt Bismark (Altmark)
BE: H.-E. Genz – Haupt- u. Strukturamtsleiter
Beschluss – Nr. 06-01/2010
- Top 14 Informationen der Bürgermeisterin
- Top 15 Anfragen
- Top 16 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- Top 17 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe des Schülertransportes für den Zeitraum der Auslagerung der Grundschule Bismark nach Meßdorf
BE: H.-E. Genz – Haupt- u. Strukturamtsleiter
Beschluss – Nr. 07-01/2010
- Top 18 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe des Umzuges der Grundschule Bismark nach Meßdorf
BE: H.-E. Genz – Haupt- u. Strukturamtsleiter
Beschluss – Nr. 08-01/2010
- Top 19 Informationen der Bürgermeisterin

Mit freundlichen Grüßen



W. Schreiber
Das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Bismark (Altmark) für das Kalenderjahr 2010 durch öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 in der derzeit geltenden Fassung wird für alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

für die Ortschaft Badingen			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	325	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370	v.H.
für die Ortschaft Berkau			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300	v.H.
für die Ortschaft Bismark			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300	v.H.
für die Ortschaft Büste			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	280	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300	v.H.
für die Ortschaft Dobberkau			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	280	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400	v.H.
für die Ortschaft Garlipp			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	250	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400	v.H.
für die Ortschaft Grassau			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	360	v.H.
für die Ortschaft Hohenwulsch			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	280	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	360	v.H.
für die Ortschaft Holzhausen			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	320	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300	v.H.

für die Ortschaft Käthen			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	290	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	345	v.H.
für die Ortschaft Kläden			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400	v.H.
für die Ortschaft Könnigde			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300	v.H.
für die Ortschaft Kremkau			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300	v.H.
für die Ortschaft Meßdorf			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300	v.H.
für die Ortschaft Querstedt			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300	v.H.
für die Ortschaft Schäplitz			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	340	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350	v.H.
für die Ortschaft Schernikau			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	280	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400	v.H.
für die Ortschaft Schorstedt			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400	v.H.
für die Ortschaft Steinfeld			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	340	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400	v.H.

Gegenüber dem Jahr 2009 sind keine Änderungen eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird.

Diese Steuerfestsetzung erlangt mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Fälligkeit:

Die Grundsteuer für das Jahr 2010 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

Ausnahmen für die Ortschaften Badingen, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Querstedt, Schäplitz, Schernikau und Steinfeld: Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2009 fällig. Jahresbeträge von 15,01 EUR bis 30,00 EUR sind mit den Halbjahresbeträgen zum 15.02. und 15.08. fällig.

Die Beträge sind unter Angabe des Kasenzeichens auf eines der folgenden Konten Raiffeisenbank KalbeBismark eG Konto-Nr. 963 500, Bankleitzahl: 810 630 28 Kreissparkasse Stendal Konto-Nr. 305 000 6284, Bankleitzahl: 810 505 55 bzw. die bisherigen Gemeindekonten zu überweisen. Soweit der Kasse der Stadt Bismark (Altmark) Abbuchungsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark einzulegen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Abgaben wird nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes nicht aufgehoben. Bei Nichtbeachtung der Fälligkeiten entstehen vollstreckbare Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Bismark, den 05.01.2010



Stadt Bismark (Altmark)
-Die Bürgermeisterin-
Kämmerei



Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Schinne für das Kalenderjahr 2010 durch öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 in der derzeit geltenden Fassung wird für alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	250	v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350	v.H.

Gegenüber dem Jahr 2009 sind keine Änderungen eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird.

Diese Steuerfestsetzung erlangt mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Fälligkeit:

Die Grundsteuer für das Jahr 2010 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

Ausnahmen: Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2009 fällig.

Jahresbeträge von 15,01 EUR bis 30,00 EUR sind mit den Halbjahresbeträgen zum 15.02. und 15.08. fällig.

Die Beträge sind unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto Nr. 900 982 bei der Raiffeisenbank KalbeBismark eG, Bankleitzahl 810 630 28 zu überweisen.

Soweit der Kasse der Stadt Bismark Abbuchungsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark einzulegen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Abgaben wird nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes nicht aufgehoben.

Bei Nichtbeachtung der Fälligkeiten entstehen vollstreckbare Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Schinne, den 05.01.2010



Berlin
Stellv. Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Bismark (Altmark) für das Kalenderjahr 2010 durch öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 in der derzeit geltenden Fassung wird für alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und wird wie folgt festgesetzt:

für die Ortschaft Badingen		
für den 1. Hund	10,00	Euro
für den 2. Hund	20,00	Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	30,00	Euro
für den 1. Kampfhund	50,00	Euro
für den 2. Kampfhund	100,00	Euro
für den 3. und jeden weiteren Kampfhund	150,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02.2010 zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Berkau		
für den 1. Hund	15,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Hund	20,00	Euro
für den 1. Kampfhund	300,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	500,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Bismark		
für den 1. Hund	16,00	Euro
für den 2. Hund	30,00	Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	51,00	Euro
für den 1. Kampfhund	300,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	500,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Büste		
für den 1. Hund	30,00	Euro
für den 2. Hund	43,00	Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	55,00	Euro
für den 1. Kampfhund	100,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	150,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Dobberkau		
für den 1. Hund	20,00	Euro
für den 2. Hund	30,00	Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	40,00	Euro
für den 1. Kampfhund	100,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	150,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02.2010 zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Garlipp		
für den 1. Hund	15,00	Euro
für den 2. Hund	30,00	Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	40,00	Euro
für den 1. Kampfhund	50,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	150,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02.2010 zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Grassau		
für den 1. Hund	10,00	Euro
für den 2. Hund	20,00	Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	40,00	Euro
für den 1. Kampfhund	80,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	160,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02.2010 zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Hohenwulsch		
für den 1. Hund	20,00	Euro
für den 2. Hund	30,00	Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	40,00	Euro
für den 1. Kampfhund	100,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	150,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02.2010 zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Holzhausen		
für den 1. Hund	20,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Hund	35,00	Euro
für den 1. Kampfhund	500,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	600,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Käthen		
für den 1. Hund	10,00	Euro
für den 2. Hund	10,00	Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	20,00	Euro
für den 1. Kampfhund	75,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	150,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02.2010 zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Kläden		
für den 1. Hund	23,00	Euro
für den 2. Hund	38,00	Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	51,00	Euro
für den 1. Kampfhund	250,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	500,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02.2010 zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Könningde		
für den 1. Hund	10,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Hund	20,00	Euro
für den 1. Kampfhund	300,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	350,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Kremkau		
für den 1. Hund	15,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Hund	15,00	Euro
für den 1. Kampfhund	350,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	450,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Meßdorf		
für den 1. Hund	14,00	Euro
für den 2. Hund	14,00	Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	28,00	Euro
für den 1. Kampfhund	300,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	350,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Querstedt		
für den 1. Hund	15,00	Euro
für den 2. Hund	40,00	Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	50,00	Euro
für den 1. Kampfhund	200,00	Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	300,00	Euro

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02.2010 zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Schäplitz		
für den 1. Hund	10,00	Euro
für den 2. Hund	25,00	Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	40,00	Euro

für den 1. Kampfhund 80,00 Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund 160,00 Euro

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02.2010 zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Schernikau
für den 1. Hund 15,00 Euro
für den 2. Hund 30,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund 50,00 Euro
für den 1. Kampfhund 100,00 Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund 150,00 Euro

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02.2010 zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Schorstedt
für den 1. Hund 15,00 Euro
für den 2. Hund 25,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund 30,00 Euro
für den 1. Kampfhund 150,00 Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund 250,00 Euro

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02.2010 zur Zahlung fällig.

für die Ortschaft Steinfeld
für den 1. Hund 20,00 Euro
für den 2. Hund 30,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund 50,00 Euro
für den 1. Kampfhund 160,00 Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund 240,00 Euro

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02.2010 zur Zahlung fällig.

Diese Steuerfestsetzung erlangt mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Bankverbindung:

Die Beträge sind unter Angabe des Kassenzzeichens auf eines der folgenden Konten
Raiffeisenbank KalbeBismark eG: Konto-Nr. 963 500, Bankleitzahl: 810 630 28
Kreissparkasse Stendal: Konto-Nr. 305 000 6284, Bankleitzahl: 810 505 55
bzw. die bisherigen Gemeindegkonten

zu überweisen.

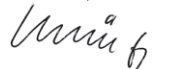
Soweit der Kasse der Stadt Bismark (Altmark) Abbuchungsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark einzulegen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Abgaben wird nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes nicht aufgehoben.
Bei Nichtbeachtung der Fälligkeiten entstehen vollstreckbare Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Bismark, den 05.01.2010



Schlüsselburg
(Bürgermeisterin)



Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Schinne für das Kalenderjahr 2010 durch öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 in der derzeit geltenden Fassung wird für alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und wird wie folgt festgesetzt:

für den 1. Hund 30,00 Euro
für den 2. Hund 40,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund 60,00 Euro
für den 1. Kampfhund 250,00 Euro
für den 2. und jeden weiteren Kampfhund 500,00 Euro

Diese Steuerfestsetzung erlangt mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Fälligkeit:

Die Hundesteuer für das Jahr 2010 ist mit dem Jahresbetrag am 15.02.2010 zur Zahlung fällig.

Die Beträge sind unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto Nr. 900 982 bei der Raiffeisenbank KalbeBismark eG, Bankleitzahl 810 630 28 zu überweisen.
Soweit der Kasse der Stadt Bismark Abbuchungsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark einzulegen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Abgaben wird nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes nicht aufgehoben.
Bei Nichtbeachtung der Fälligkeiten entstehen vollstreckbare Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Schinne, den 05.01.2010



Berlin
Stellv. Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Bekanntmachung

Die folgenden Nachtragssatzungen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegen die Pläne in der Zeit vom

18.01.2010 bis 26.01.2010

in der Kämmerei der Stadt Bismark (Altmark) in 39629 Bismark, Breite Straße 11, öffentlich aus.

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Nachtragssatzung

und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2009 der Stadt Bismark

1. Nachtragssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark am 26.11.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

	§ 1			
	erhöht um	vermindert um		
	EUR	EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	68.800,00	--	3.169.100,00	3.237.900,00
die Ausgaben	68.800,00	--	3.169.100,00	3.237.900,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	--	59.700,00	2.965.500,00	2.905.800,00
die Ausgaben	--	59.700,00	2.965.500,00	2.905.800,00

§ 2
Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5
Die Steuersätze werden - nicht - geändert.

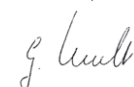
2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11 in Bismark öffentlich aus.
Der Termin wird bekannt gegeben.

Bismark, den 26.11.2009



Wolter
(Bürgermeisterin)



Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2009 der Gemeinde Garlipp

1. Nachtragssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Garlipp am 26.11.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden					und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt	
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	3.700,00	--	143.200,00	146.900,00	
die Ausgaben	3.700,00	--	143.200,00	146.900,00	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	21.400,00	--	36.800,00	58.200,00	
die Ausgaben	21.400,00	--	36.800,00	58.200,00	

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden - nicht - geändert.

§ 6

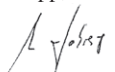
Die Punkte 1 und 2 des § 6 - Erheblichkeitsbetrag für eine Nachtragssatzung sowie die Festlegungen über die Deckungsfähigkeit - werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Str. 11 in 39629 Bismark öffentlich aus. Der Termin wird bekanntgegeben.

Garlipp, den 26.11.2009


Schreiber
(Bürgermeister)



Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2009 der Gemeinde Grassau

1. Nachtragssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Grassau am 12.11.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden					und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt	
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	--	4.500,00	231.600,00	227.100,00	
die Ausgaben	--	4.500,00	231.600,00	227.100,00	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	31.000,00	--	98.100,00	129.100,00	
die Ausgaben	31.000,00	--	98.100,00	129.100,00	

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden - nicht - geändert:

§ 6

Die Punkte 1 und 2 des § 6 - Erheblichkeitsbetrag für eine Nachtragssatzung sowie Deckungsfähigkeit - werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung


Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt wird nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Termin und Ort werden bekannt gegeben.

Grassau, den 12.11.2009


(Klapötke)
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

2. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung 2009 der Gemeinde Schäplitz

1. Nachtragssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schäplitz am 23.11.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden					und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt	
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	--	3.200,00	86.300,00	83.100,00	
die Ausgaben	--	3.200,00	86.300,00	83.100,00	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	--	60.300,00	101.600,00	41.300,00	
die Ausgaben	--	60.300,00	101.600,00	41.300,00	

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden - nicht - geändert:

§ 6

Die Punkte 1 und 2 des § 6 - Erheblichkeitsbetrag für Nachträge sowie Deckungsfähigkeit - werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

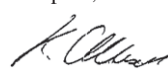
Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt wird nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Termin und Ort werden bekannt gegeben.

Schäplitz, den 23.11.2009


Ollesch
(Bürgermeisterin)



Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2009 der Gemeinde Querstedt

1. Nachtragssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

5.10.1993 (GVBl LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Querstedt am 19.11.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

		§ 1			
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
		um EUR	um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	11.300,00	--		193.700,00	205.000,00
die Ausgaben	11.300,00	--		193.700,00	205.000,00
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	77.700,00	--		207.200,00	284.900,00
die Ausgaben	77.700,00	--		207.200,00	284.900,00

§ 2
Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5
Die Steuersätze werden - nicht - geändert:

§ 6
Die Punkte 1 bis 2 des § 6 - Erheblichkeitsbetrag für Nachträge sowie Deckungsfähigkeit - werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11 in 39629 Bismark öffentlich aus.

Der Termin wird bekanntgegeben.

Querstedt, den 19.11.2009

(Steffens)
Bürgermeisterin



Trinkwasser- und
Abwasserzweckverband Havelberg

Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG ABwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 14.12.2009 folgende Neufassung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg wälzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direktleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

§ 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frü-

hestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg.

§ 4 Abgabemaß und Abgabesatz

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

2. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

3. Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 Euro im Jahr.

§ 5 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2. Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg zulässig.

2. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziffer 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;
- entgegen § 7 Ziffer 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- entgegen § 7 Ziffer 2 verhindert, dass der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- entgegen § 8 Ziffer 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- entgegen § 8 Ziffer 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- entgegen § 8 Ziffer 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Abwasserabgabensatzung vom 17.12.2001 außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 15.12.2009

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und
Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung der Preise für die Herstellung und Benutzung der Entwässerungseinrichtungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende Änderung des Punktes 2.1.3. der Preise für die Herstellung und Benutzung der Entwässerungseinrichtung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg mit Wirkung ab 01.01.2010 beschlossen.

Die Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten
Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt

6,00 EUR je Grundeinheit und je Monat.

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

- für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude je Wohneinheit 1 GE
- kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für gewerbliche und sonstige Zwecke je Wohneinheit 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m² 0,5 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m² 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung ab 501 m² 2 GE

Havelberg, den 15.12.2009



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und
Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung der Allgemeine Bedingungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung vom 30. 01. 2006 (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -)

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende Änderung des Punktes 8.4. der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A - mit Wirkung ab 01.01.2010 beschlossen.

Die Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

8.4. Wird stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweiligen Arbeitspreis Verschmutzungszuschläge berechnet.

Der Verschmutzungsgrad - gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers in mg/l - wird durch mindestens fünf Kontrollen des TAHV pro Jahr festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt. Dabei bleiben der jeweils höchste und niedrigste Wert unberücksichtigt.

Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden m³ Schmutzwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

- | | | | | | |
|----|------|---|------------------|---|---------------|
| a) | 750 | - | 2000 mg/l | = | 20 % Zuschlag |
| b) | 2001 | - | 4000 mg/l | = | 30 % Zuschlag |
| c) | 4001 | - | 10.000 mg/l | = | 40 % Zuschlag |
| d) | | | über 10.000 mg/l | = | 50 % Zuschlag |

auf den Arbeitspreis nach der jeweiligen "Entgeltregelung Abwasser".

Havelberg, den 15.12.2009



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Gardelegen

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Im § 13 Absatz (3) sowie in § 13 Absatz (10) wird die Gebühr je m³ wie folgt ersetzt:
0,80 Euro durch 0,90 Euro
Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

2. Änderungen der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

§ 14 Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:
Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen m³ Schmutzwasser 2,70 Euro.
Darin ist ein verschmutzungsabhängiger Gebührenanteil in Höhe von 1,04 Euro/m³ enthalten.
Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2010

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 28.03.2006 S.128) i.V.m. § 13 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 21 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 09.12.2009 den Wirtschaftsplan mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

	Es betragen	Gesamt
1.	im Erfolgsplan	
1.1	die Erträge	6.603.100,00 Euro
	die Aufwendungen	6.602.200,00 Euro
	der Jahresgewinn / -verlust	900,00 Euro
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	4.122.800,00 Euro
	die Ausgaben	4.122.800,00 Euro
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 Euro
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 Euro

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2010 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs.I GKG LSA i.V.m.§ 94 Abs.3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2010 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 28.01. - 26.02.2010 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2008 bis 31.12.2008

		gesamt (Euro)
1.1.	Bilanzsumme	53.141.947,77
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	50.788.556,87
	- das Umlaufvermögen	2.350.804,49
	-sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	2.586,41
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	15.107.283,04
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	178.612,72
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	112.882,48
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	12.715.049,57
	- die Sonderposten für verrechenbare AW-abgabe	672.026,99
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.569.170,50
	- die Rückstellungen	778.587,69
	- die Verbindlichkeiten	12.003.010,03
	- Rechnungsabgrenzungsposten	5.324,75
1.2.	Jahresverlust	
1.2.1	Summe der Erträge	6.745.482,41
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	6.636.225,81
2.	Verwendung des Jahresgewinnes	
	- zur Tilgung des Verlustvortrages (Abwasser)	98.246,82
	- auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	11.009,78

Der entstandene Gewinn im Bereich Abwasser in Höhe von 98.246,82 Euro wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 11.009,78 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz wurde durch die BRV AG Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 19.10.2009. Die Verbands-geschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2008 bis 31.12.2008 fest.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**110 kV Freileitung Stendal-Gardelegen und die
20 kV Leitung Nr. 43 Pa.. UW Parey – SSt Köckte**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Stendal	80
Vinzelberg	1
Uchtsprunge	1, 3
Grieben	1, 4, 6
Schelldorf	1, 2
Jerchel	1, 3, 4
Buch	4, 5, 6, 7, 10
Bölsdorf	3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 13.01.2010 bis zum 10.02.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Orlik

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. 28 UW Bu.. SSt Rogätz,
15 kV-Leitung Nr. 25 UW Güssfeld – TSt Kalbe 10 Badeanstalt,
15 kV - Leitung Nr. 51 San. Havelberg (AB) und
15 kV - Leitung Nr. 58 San. UW Sandau – SST Werben**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung

bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Kehnert	4
Kremkau	1, 2, 3
Sandau	4
Havelberg	13, 14
Altenzaun	12, 13
Sandauerholz	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
Berge	1, 4
Werben	11, 14, 16
Sandau	10, 20

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 13.01.2010 bis zum 10.02.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Rohde

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

30 – kV – Leitung Nr. 324 Ste. UW Stendal – UW Tangermünde
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Stendal	17,18,19,74,75,93
Bindfelde	1,2,3,6
Miltern	1,2

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 13.01.2010 bis zum 10.02.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind montags, dienstags und freitags von 7.00Uhr bis 15.00Uhr unter Tel.: 0345 / 514 1870 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß

§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, E. – Kamieth – Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Wischniewski

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 19 SSt Losse – SSt Dequede Funkturm

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Drüsedau	5
Seehausen	1
Dequede	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 13.01.2010 bis zum 10.02.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Banse

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994

(BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 40 UW Tangerhütte - Sandbeindorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Tangerhütte	4
Mahlpfehl	1, 3, 4
Uchtdorf	1, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 13.01.2010 bis zum 10.02.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Banse

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 52 San. UW Sandau – SSt Klietz

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Sandau	19, 20, 21, 22
Wulkau	11, 13
Schönfeld	1, 7, 11
Scharlibbe	1, 6
Klietz	1, 3, 6, 7

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 13.01.2010 bis zum 10.02.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte

sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Banse

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gashochdruckleitung GTL0002085 von Rühstädt nach Havelberg/Sachsen-Anhalt

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Nitzow	4, 5, 7
Toppel	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 13.01.2010 bis zum 10.02.2010 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 53 San. UW Sandau - Schollene

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Sandau	18
Wulkau	8, 9, 12, 13
Kamern	5, 7, 8, 9, 10, 13, 14
Schönfeld	2
Rehberg	1, 2, 3, 6
Molkenberg	1, 2, 3, 4, 5
Schollene	3, 22, 27

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 13.01.2010 bis zum 10.02.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Banse

Landesbetrieb Bau

Planungen für die 15 RW Bismark- Garlipp- Kläden

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Bismark (0525)

Flur: 1
Flurstücke: 162/1, 1871/193, 1872/193, 191/15, 191/16, 191/17, 192, 1958/198, 205

Flur: 2
Flurstücke: 200/3, 200/4, 200/6, 200/7, 200/8, 263, 333, 334, 412/199, 885/199

Flur: 4
Flurstücke: 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 10, 105/24, 108/25, 109/24, 118/22, 119/22, 120/3, 126/34, 13/1, 140/33, 15, 151/3, 155/24, 159/32, 16, 167/20, 17/1, 174/20, 177/20, 178/20, 179/12, 18, 181/8, 19/1, 20/11, 20/17, 23, 24/1, 24/2, 24/3, 25/1, 26, 29, 3/2, 3/3, 33/1, 33/4, 35, 3637/1, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 42, 43/1, 47, 5, 6, 7/1, 7/4, 7/6, 7/7, 9

Gemarkung: Garlipp (0362)

Flur: 2
Flurstücke: 10, 123/52, 124/52, 125/52, 126/52, 127/52, 128/52, 129/52, 133/46, 135/52, 138/39, 143/38, 15, 157/44, 158/44, 166/32, 169/19, 171/46, 172/46, 179/46, 18/1, 20, 21, 30/1, 38/1, 38/2, 38/3, 41, 43/1, 45, 48/1, 50/1, 52/2, 52/30, 52/6, 52/7, 52/8, 54/1, 58, 63/22

Flur: 3
Flurstücke: 101, 105/1, 106, 155/2, 55/3, 155/4, 160/1, 185, 186/1, 189/1, 197/1, 200, 201/1, 211, 214/1, 228/10, 228/5, 228/6, 229/1, 229/2, 230/1, 231/3, 233, 234/1, 234/2, 235/1, 235/2, 236/1, 236/2, 237, 239/2, 239/6, 239/7, 285/199, 296/208, 386/187, 387/188, 390/190,

457/201, 459/201, 512/213, 513/213, 514/231, 515/231, 517/239, 533/209, 534/209, 535/210, 536/210, 537/210, 538/239, 539/239, 546/240

Flur: 4

Flurstücke: 1, 11/1, 12, 13, 14/1, 17/1, 20/1, 3/1, 3/2, 3/3, 35/8, 40/23, 41/23, 47/8, 48/21, 49/21, 6/1, 8/1

Gemarkung: Kläden (0381)

Flur: 2

Flurstücke: 140/29, 155/32, 165/32, 173/32, 174/29, 175/29, 183/17, 184/17, 21/3, 21/4, 21/5, 22/3, 23/326/1, 27, 28, 30, 31/1, 32/1, 32/3, 32/4, 32/5, 34, 35, 399, 63/25

Gemarkung: Schäplitz (0393)

Flur: 1

Flurstücke: 1, 13, 2, 3/1, 3/2, 33/3, 34/3, 48/3, 49/3, 66/14

in der Zeit vom 15.02.2010 bis zum 26.03.2010 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

In der Vorbereitung sind zunächst örtliche Vermessungsarbeiten zur topographischen Aufnahme des Geländes notwendig. An den Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben usw. erfolgt eine terrestrische Vermessung. Hierfür ist es notwendig, dass die o. g. Flurstücke betreten und teilweise befahren werden. Bei umfriedeten Flurstücken erfolgt zusätzlich zu dieser Bekanntmachung eine separate Anmeldung. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 36 StrG LSA zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese angekündigten Vorarbeiten kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstr. 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Norbert Zaubitzer

Landesbetrieb Bau

Planungen für die 189 RW Seehausen

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Seehausen (0225)

Flur: 2

Flurstücke: 298/11; 298/12; 298/13; 298/14; 300/1; 300/2; 471/300; 493/298; 494/298; 496/298; 615/298;

Flur: 8;

Flurstücke: 174/15; 175/15; 176/15; 177/15; 182/11; 184/3; 185/3; 186/3; 187/3; 188/3; 189/3; 190/3; 191/3; 193/52; 194/52; 195/10; 196/10; 197/50; 198/50; 199/50; 200/48; 201/48; 202/48; 203/47; 204/47; 205/47; 206/9; 207/9; 208/9; 209/46; 210/46; 211/46; 212/45; 213/45; 214/45; 215/44; 216/44; 217/44; 218/43; 219/43; 220/42; 221/42; 222/42; 223/41; 224/41; 225/40; 226/40; 227/40; 228/39; 229/39; 230/39; 231/39; 233/38; 234/38; 235/38; 236/38; 238/37; 239/37; 240/37; 241/37; 242/36; 243/36; 244/36; 245/36; 246/8; 247/8; 248/8; 249/7; 250/7; 251/7; 252/6; 253/6; 254/6; 255/2; 256/2; 257/2; 56; 59; 60; 70; 72; 74; 77/58; 78/58

Flur: 11

Flurstücke: 120/1; 48 ; 715/136; 716/136; 717/136; 718/202; 719/202; 720/202; 721/135; 722/135; 723/135; 724/134; 725/134; 726/134; 727/133; 728/133; 729/133; 730/131;

731/131; 732/131; 733/130; 734/130; 735/130; 736/129; 737/129; 738/129; 739/128; 740/128; 741/128; 742/127; 743/127; 744/127; 745/126; 746/126; 747/126; 748/125; 749/125; 750/125; 751/124; 752/124; 753/124; 754/123; 755/123; 756/123; 757/122; 758/122; 759/122; 760/121; 761/121; 762/121; 763/120; 764/120; 766/119; 767/119; 768/119; 769/118; 770/118; 771/118; 772/117; 773/117; 774/117; 775/116; 776/116; 777/116; 778/115; 779/115; 780/115; 781/114; 782/114; 783/114; 784/111; 786/111; 787/110; 789/110; 790/109; 792/109; 793/108; 795/108; 796/107; 798/107; 799/106; 801/106; 802/101; 804/101; 805/99; 807/99; 808/98; 810/98; 811/97; 813/97; 814/96; 816/96; 817/95; 819/95; 820/94; 822/94; 823/92; 825/92; 826/90; 829/89; 830/89; 831/74; 833/74; 834/68; 835/68; 836/67; 837/67; 838/67; 839/66; 840/66; 842/64; 844/64; 845/63; 847/63; 848/62; 850/62; 851/61; 853/61; 854/59; 856/59; 857/58; 858/58; 859/58; 860/57; 861/57; 862/57; 863/46; 864/46; 865/47; 866/47; 867/40; 868/40; 869/40; 871/1; 870/8; 871/8; 872/8; 88; 9; 946/90; 947/90

Gemarkung: Behrend (0226)

Flur: 1

Flurstücke: 400/2; 401/2; 402/2; 405/2; 406/2; 407/2; 409/80

in der Zeit vom 15.02.2010 bis zum 26.03.2010 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

In der Vorbereitung sind zunächst örtliche Vermessungsarbeiten zur topographischen Aufnahme des Geländes notwendig. An den Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben usw. erfolgt eine terrestrische Vermessung. Hierfür ist es notwendig, dass die o. g. Flurstücke betreten und teilweise befahren werden. Bei umfriedeten Flurstücken erfolgt zusätzlich zu dieser Bekanntmachung eine separate Anmeldung. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 36 StrG LSA zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese angekündigten Vorarbeiten kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstr. 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Norbert Zaubitzer

**Land Brandenburg
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung**

DS Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

**Information zum BOV Legde, Verf.-Nr.: 4008S
bezüglich der Ladung zur Vorstandswahl
(Veröffentlichung im Amtsblatt am 06.01.2010)**

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke der Gemarkung Roddan, Flur 5 und 6 (Land Brandenburg, Landkreis Prignitz) sind ebenfalls zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft aufgefordert und gelten hiermit als eingeladen.

Die Wahl findet am Mittwoch, den 20.01.2010, 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in 19336 Quitzöbel statt.

gez. Nawrocki

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31